## Gebührenordnung Fachwirtprüfung

- § 1 Für die Teilnahme an der Fortbildungsprüfung zum Abschluss zur Geprüften Rechtsfachwirtin und zum Notarfachwirt und zur Notarfachwirtin und zum Notarfachwirt erhebt die Rechtsanwaltskammer Frankfurt am Main gemäß § 14 der Prüfungsordnung für die Durchführung der Fortbildungsprüfung (§§ 56 Abs. 1 Satz 2 i.V.m. § 47 Abs. 1 Satz 1 BBiG) zur Geprüften Rechtsfachwirtin und zum Notarfachwirt und zur Notarfachwirtin und zum Notarfachwirt (PO) eine Gebühr in Höhe von EUR 300,-. Die Gebühr ist von der zu prüfenden Person zu entrichten.
- § 2 Die Gebühr ist mit der Anmeldung zur Prüfung fällig. Die Gebühr fällt auch an, wenn die zu prüfende Person von der Prüfung ausgeschlossen wird (§ 21 Abs. 4 PO) oder ohne wichtigen Grund nach Beginn der Prüfung zurücktritt und an der Prüfung nicht teilnimmt (§ 22 Abs. 4 PO).
- § 3 Tritt die zu prüfende Person nach erfolgter Anmeldung vor Beginn der Prüfung oder aus wichtigem Grund nach Beginn der Prüfung zurück (§ 22 Abs. 1 bis 3 PO), ohne Prüfungsleistungen erbracht zu haben, so entfällt die Gebühr und ist zurückzuerstatten.
- § 4 Wird die Prüfung aus den in §§ 2 und 3 genannten Gründen unterbrochen, so gelten die unterbrochene Prüfung und die Restprüfung zusammen als Fortbildungsprüfung im Sinne der § 1 Satz 1.